

Charlottenburger Sportverein Olympia 1897 e.V.

Vereinsatzung



§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter 1750Nz eingetragene Fußballverein Charlottenburger SV 1897 e.V. führt künftig den Namen Charlottenburger Sportverein Olympia 1897 e.V..Er hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin (LSB) und des Berliner Fußball – Verbandes (BFV).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch die Ausübung des Sports, insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Fußballsports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben Brief zuzustellen.

§4 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung und Ordnungen des Vereins zu halten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe bis zu 38,35 € (vorher 75,00 DM)
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreiben Brief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung binnen 14 Tagen nach Absendung des Bescheides den Beschwerdeausschuss anzurufen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig

§6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

Beitragsfrei sind folgende Vereinsmitglieder:

- a) vom vereinsvorstand Bestimmte, die im Verein oder für ihn im BFV ehrenamtlich tätig sind.
- b) hilfsbedürftige Jugendliche
- c) Ehrenmitglieder

§7 Stimmrecht und Wahlrecht

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18.Lebensjahr
- 2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuss
- d) der Vergnügungsausschuss

- Verein über, der das Vermögen nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Paragraphen 1 (3) der Satzung verwenden darf.
- 4) Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§15 Inkrafttreten

Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die Wahlen des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer sind sofort wirksam.

- 2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
- 3) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.
- 4) Der Gesamtvorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist

§12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist

§13 Kassenprüfung

Die Kasse und die Konten des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen-geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Antrag auf Auflösung müssen mind. drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder stimmen. Zu einer Auflösung des Vereins zum Zwecke des Zusammenschlusses mit einem anderen Verein genügt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- 2) Nach Auflösung des Vereins oder nach Fortfall seines bisherigen Zweckes wird das vorhandene Vermögen nach Beendigung der Liquidation dem Berliner Fußball - Verband für Zwecke der sportlichen Jugendpflege zugeführt.
- 3) Bei einer Auflösung zum Zwecke der Vereinigung mit einem anderen Verein geht das Vereinsvermögen auf den neuen oder verbleibenden

§9 Mitgliederversammlung

- 1) Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn es der
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat

Angelegenheiten, die auf der letzten außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt worden sind und durch Beschlüsse ihre Erledigung gefunden haben, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung und muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten. Zwischen dem Tage der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mind. 14 Tagen liegen. Für den Nachweis der schrift – und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus.
- 5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Berichte des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 8) Anträge können gestellt werden
 - a) von den Mitglieder
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
 - d) von den Kassenprüfern
- 9) Anträge die nicht schon in der Tagesordnung bekannt gegeben wurden, müssen spätestens am 10.Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können, soweit sie nicht Abänderungs-oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Sie bedürfen zu ihrer Zulassung der Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- 10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mind.10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
- 11) Die von der Mitgliederversammlung gewählten bzw. bestätigten Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und Kassenprüfer werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§10 Vorstand

- 1) Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, dem Geschäftsführer und dem Jugendleiter.
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - 1) dem geschäftsführenden Vorstand
 - 2) dem Beitragskassierer
 - 3) den Ressortleitern für:
 - Frauensport
 - Seniorensport
 - Wettkampfsport
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Vereinszeitung
 - Schiedsrichter und
 - Vergnügen des Vereins (Vergnügungsausschuss)

- 2) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter, wobei jeweils zwei der Genannten gemeinschaftlich handeln müssen
- 3) Der Jugendleiter wird in einer gesonderten einberufenen Versammlung von den Mitarbeitern der Jugendabteilung gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des Paragraphen 9 der Satzung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 1/3 der Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§11 Ausschüsse

- 1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - a) Beschwerdeausschuss
 - b) Vergnügungsausschuss

Die Ausschüsse tagen unter ihren Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Beschwerdeausschuss: Er besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt
- b) Vergnügungsausschuss: Er besteht aus dem Leiter und mind. zwei höchstens vier weiteren Mitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Ausschuss ist für die Organisation und Durchführung aller Vereinsvergnügen zuständig.